

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold, Horb und Herrenberg.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 96. Freitag den 2. December 1825.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Tübingen.

Tübingen. Durch eine von dem R. Oberamt veranlaßte amtliche Mittheilung des Oberamts-Arztes, findet sich dasselbe bewogen, folgendes vorzüglich zur genauen Nachachtung für die Ortsbehörden, hierdurch bekannt zu machen:

1) Jedem Orts Angehörigen Familiensvater ist wegen der — in einigen benachbarten Orten eingetrossenen, wie es nicht ohne Grund scheint, ansteckenden und gefährlichen Krankheiten, bei empfindlicher Strafe zu befehlen, daß er einen — etwa auswärtig befindlichen und daselbst erkrankten Verwandten, oder sonstigen Angehörigen, nicht früher von dort weg — und in den Wohnort seiner Familie bringen lasse, bis er sich durch ein obrigkeitliches Zeugniß bei der Ortsbehörde darüber ausgewiesen haben werde, daß der Kranke von keiner ansteckenden Krankheit befallen sey.

Eine Uebertretung dieses Gebots würde jedenfalls noch für den Ungehorsamen die Folge haben, daß der Kranke zunächst an einen vom Dorfe selbst möglichst entfernten Ort gebracht werden müßte.

2) Wenn schon Transporte solcher Kran-

ken von auswärts her, eingeleitet wären, oder die völlige Unmöglichkeit, den Kranken auswärts zu lassen, nachgewiesen werden könnte, so haben deren Angehörige hievon sogleich der Ortsbehörde Anzeige zu machen, welche sodann unverzüglich Bericht an das Oberamt zu erstatten, einstweilen aber den Kranken in einem vom Orte selbst möglichst entfernten und wo möglich öffentlichen Hause unterzubringen hat.

3) Sollten für die Zukunft Oberamts-Angehörige erkranken, und dabei zu vermuthen seyn, daß die Krankheit einen ansteckenden und gefährlichen Charakter annehme, so haben diejenigen Familienväter, die nicht den Oberamts-Arzt als Haus-Arzt gebrauchen, ohne Verzug hievon Anzeige bei den Ortsbehörden zu machen, diese an das Oberamt Bericht zu erstatten, und, bis durch den Oberamts-Arzt die geeigneten Maasregeln eingeleitet sind, etwa unter genommener Rücksprache mit dem Orts-Chirurgen durch Anwendung mineral-saurer Räucherungen, welche der Orts-Vorsteher selbst anzuordnen und nach welchem der selbe den Tag über öfters zu sehen hat, der weitern Verbreitung der Krankheit Einhalt zu thun.

4) Von dem Tode eines — an einer ansteckenden Krankheit krank Gelegenen

s Nupf, Gärtler, kräftung, alt 75

Friedrich Zimmer, h'n, starb'am Ner-jahr.

s Fleisch und eisse.

n g e n,

ber 1825.

3fl. 22kr. 3fl. 45kr.

2fl. 50kr. 2fl. 42kr.

. . . — fl. 50kr.

. . . — fl. 18kr.

. . . — fl. — kr.

. . . — fl. 44kr.

. . . 1fl. 4kr.

. . . — fl. — kr.

. . . — fl. 49kr.

. . . — fl. 32kr.

eisse.

. 1 Pfund 6kr.

. 1 — 4-5kr.

. 1 — 4kr.

. 1 — 7kr.

. 1 — 6kr.

. 1 — 4kr.

re.

. 8 — 16kr.

. 8 — 14kr.

. 10Loth. 2 1/2 Oll.

u n g

v. 94. enthaltenen

u.



Ist jedesmal ohne Verzug dem Oberamt Bericht zu erstatten, die Leiche sogleich an einen kühlen Ort zu bringen, jeder unnöthige Besuch in dem Hause zu verbieten, die Leiche nicht zur Schau auszustellen, der Todte überhaupt in der Stille zu beerdigen, und namentlich jungen — der Ansteckung am meisten ausgesetzten Personen nicht zu gestatten, daß sie sich der Leiche nähern.

Die Hochehrwürdigen Pfarrämter werden eingeladen, bei dem Vollzug dieser polizeilichen Maasregeln ihrer Seite mitzuwirken.

Zur Beruhigung des Publikums wird demselben übrigens versichert, daß, so viel bis jetzt bekannt ist, sich in diesem Augenblicke weder in der Stadt noch in den Amtsorten Spuren ansteckender Krankheiten gezeigt haben, daß man aber diese amtliche Vorkehrung bei der großen Gefahr einer Ansteckung und da besonders erst kürzlich der Fall vorgekommen, daß ein — an einem ansteckenden Nervenfieber Erkrankter ohne weiteres hieher gebracht wurde und hier auch gestorben ist, als schützende Maasregel für nothwendig erachte, und ebendeshwegen auch mit aller Strenge handhaben werde, wenn wider Verhoffen die Amtsangehörigen jenen wohlmeinend angeordneten Maasregeln nicht gerne und freiwillig Folge leisten sollten.

Schließlich werden auch die in der Stadt und auf dem Lande practicirenden Herren Aerzte aufgefordert, sogleich Anzeige an das Oberamt zu machen und sich zugleich mit dem Oberamts-Arzt in Communication zu setzen, im Fall sich hier oder auf dem Lande Spuren einer ansteckenden Krankheit zeigen sollten.

Den 1. Decbr. 1825.

R. Oberamt.

Lüb l i n g e n. Indem die unterzeichnete Stelle sämtlichen Orts-Vorstehern die genaueste Beobachtung und Handhabung der in dem R. Staats- und Regierungs-Blatt vom I. J. No. 45. Seite 697. u. folg.

enthaltene allgemeine Verordnung vom 10ten vorigen Monats, die polizeiliche Aufsicht über die conscripten und die herumziehenden Gewerbleute betreffend, hiemit nachdrücklich empfiehlt, giebt sie denselben noch nachstehendes zu erkennen:

- 1) Auf sämtlich vorgeschriebene Termine ist auf das pünktlichste einzuhalten.
- 2) Ueber die Führung der Vernehmungs-Protocolle (§. 2. der Verordnung) wird, damit bei denselben neben dem Zweck der Vernehmung, besonders auch die möglichste Einfachheit und Gleichförmigkeit von Seite der Orts-Vorsteher beobachtet und erhalten werde, das Oberamt den letzteren — bei der nächsten — in diesem Jahr noch statthabenden Amtsversammlung die nähere Anleitung geben.
- 3) Da sämtliche — zum herumziehenden Gewerbbetrieb berechtigten Personen ihre gegenwärtig in Händen habenden Patente abzugeben und sich mit Patenten der neuen Form zu versehen haben, so erhalten hiemit die Vorsteher in dieser Beziehung die Weisung, alle diese — in ihren Orten befindlichen — Personen zu Abgabe ihrer alten Patente aufzufordern, um sie, falls sie ihr Gewerbe forsetzen wollten, — in diesem Jahr noch mit Patenten der neuen Form versehen zu können. Sämtliche eingesammelte alten Patente sind in Bälde, spätestens vor dem Anfange des nächsten Jahrs, mit einem Verzeichnisse über dieselben mit der Bemerkung: ob die — in Frage stehenden Gewerbleute auch in Zukunft den Betrieb ihres Gewerbes fortzusetzen gesonnen seyen oder nicht? einzusenden.
- 4) Versäumnisse und Verfehlungen, welche sich die Orts-Vorsteher hiebei zu Schulden kommen lassen, werden mit angemessener Strenge geahndet werden.

Den 1. Decbr. 1825.

R. Oberamt.

Verordnung vom
e polizeiliche Auf-
und die herum-
betreffend, hiemit
bleibt sie denselben
ennen:

hriebene Termine
ste einzuhalten.

er Vernehmungs-
Verordnung) wird,
neben dem Zweck
sonders auch die
it und Gleichför-
er Orts-Vorsteher
kten werde, das
n — bei der näch-
hr noch statthabens-
g die nähere An-

n herumziehenden
htigten Personen
Handen habenden
nd sich mit Waten-
u versehen haben,
Vorsteher in dieser
ng, alle diese —
ichen — Personen
n Watenie aufzu-
ls sie ihr Gewerbe
- in diesem Jahr
der neuen Form
Sämmtliche ein-
ente sind in Bälde,
nfange des näch-
nem Verzeichnisse
ber Bemerkung:
ehenden Gewerbs-
den Betrieb ihres
n gesonnen seyen
den.

erfahrungen, wel-
rsteher hierbei zu
ssen, werden mit
geahndet werden.

K. Oberamt.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (An die Gemeindevorstände.) Die Verfügung des Königl. Oberamtes Herrenberg wegen der Vorbereitungen zu der Aushebung für das Jahr 1826 und insbesondere wegen Abfassung der Rekrutungslisten in dem letzten Intelligenzblatt (No. 95.) wird auch auf den hiesigen Oberamtsbezirk unter der einzigen Bemerkung hiermit ausgedehnt, daß zu den Listen die erforderlichen Exemplare durch die gewöhnlichen Amtsboten abholen zu lassen sind.

Die Gemeindevorstände haben hiernach das Nöthige nun ungesäumt zu besorgen und die Termine pünktlich einzuhalten.

Am 28. Novbr. 1825.

Königl. Oberamt.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. (Schulden-Liquidation.) Ueber das Vermögen des Alt Wilhelm Rehrer, Bauers zu Lustnau, hat das Königl. Oberamtsgericht dahier, durch Decret vom 7. Decbr. d. J., den Concurß erkannt und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugsrechte auf

Freitag den 30. Decbr. d. J.

Termin angesetzt.

Es werden daher sämmtliche Gläubiger des Rehrer aufgefordert, an gedachtem Tage früh 8 Uhr in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf dem Rathhause in Lustnau zu erscheinen und ihre Forderungen und deren Rechte gehörig darzuthun, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der gegenwärtigen Concurßmasse ausgeschlossen werden.

Den 25. Novbr. 1825.

K. Oberamtsgericht.

Hufnagel.

Oberamtsgericht Rottenburg.

Rottenburg. (Diebstahl.) Zwischen dem 17ten und 24ten Novbr. l. J. wurde aus dem etwa 200 Schritte von der Stadt

entfernten verschlossenen Gartenhaus des hiesigen Dom-Regners Schmid entwendet: a) eine Doppelschloß, deren beide Läufe damascirt und blau angelassen sind, und auf deren einem mit goldner französischer Schrift steht: Canonier Robier, und auf dem andern mit gleicher Schrift: à Turin. Der Schaft des Gewehrs ist von Nußbaumholz und ganz mit Messing ausgelegt, auch das Visir (Mud) ist von Messing. Es hat einen braunen falschledernen Tragriemen, und einen Ladstöß von Fischbein, der unten mit einem Flintenzieher und oben mit einem eisernen Kobylschen versehen ist, und wird von dem Eigenthümer zu 55 fl. angeschlagen. b) ein länglicht rundes Pulverhorn, oben mit einer Ladung versehen, werth 1 fl. c) ein Federhafen — 48 kr. d) ein gelb und ein weiß lederner Schrotbeutel — 30 kr. und e) ein Schraubenzieher — 12 kr. zusammen 55 fl. 30 kr.

Sämmtliche obelgkeitliche Behörden werden nun ersucht, zu Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung der entwendeten Gegenstände mitzuwirken. Und wird noch bemerkt, daß der Bestohlene auf die Wiederbeischaffung der letztern eine Belohnung von 5 fl. 24 kr. ausgesetzt hat.

Den 26. Novbr. 1825.

Königl. Oberamtsgericht.

Altuar Bazlen.

Cameralamt Rottenburg.

Rottenburg a. N. (Fruchtverkauf.) Auf den hiesigen Cameral-Kästen ist ein bedeutendes Quantum alter Dinkel, von guter Qualität, zu billigen Preisen in großen und kleinern Parthien zum Verkauf angesetzt.

Den 29. Novbr. 1825.

K. Cameralamt.

Rottenburg. Die Preise, in welchen die diesjährigen Gältsfrucht-schuldigkeiten den Gältspflichtigen käuflich überlassen werden dürfen, sind für den hiesigen Cameral-Bezirk folgendermaßen bestimmt worden:

a) bei denjenigen Orten, wo der Gült-Einzug auf Kosten des Cameralamts vorgenommen und die Früchte ebenfalls auf herrschaftliche Kosten beigebracht werden müssen,

zu 6 fl. —	für den Scheffel Kernen.
— 4 fl. 32 fr. — — —	— — — Roggen.
— 5 fl. 30 fr. — — —	— — — Erbsen.
— 4 fl. 32 fr. — — —	— — — Gerste.
— 2 fl. 32 fr. — — —	— — — Dinkel.
— 2 fl. 48 fr. — — —	— — — Haber.

b) bei denjenigen Gültspflichtigen aber, welche ihre Schuldigkeiten frei auf den Kassen nach Rottenburg zu liefern haben, wird zu diesen Fruchtpreisen der Werth des Fuhrlohns zugelegt. Welches die betreffenden Schultheißenämter ihren Gemeinden bekannt machen wollen.

Den 29. Novbr. 1825.

K. Cameralamt.

Stadtschultheißenamt Tübingen.

Tübingen. In Gemäßheit eines auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs ergangenen Erlasses des Königlich Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens vom 24. dieß wird der Einwohnerschaft Folgendes bekannt gemacht:

Die bisherigen polizeylichen und Disciplinar-Anstalten an der Universität haben sich seit der so bedeutend vermehrten Anzahl der Studirenden immer mehr unzureichend gezeigt; es war daher schon seit einiger Zeit eine Verbesserung dieser Anstalten und eine Einrichtung, durch welche in die Polizey-Verwaltung dieser Universitätsstadt die nothwendige Einheit gebracht und ebendamit derselben auch größerer Nachdruck gegeben wird, Gegenstand der Berathung bei der Regierung; es gestatteten aber die seit den letzten Ferien unter den Studirenden ausgebrochenen Streitigkeiten nicht, die definitive Festsetzung einer neuen Einrichtung hierinn abzuwarten, sondern es ist dadurch schon jetzt eine provisorische Anordnung geboten, durch welche die Polizey-Gewalt in

Beziehung auf öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit in einer Person concentrirt wird.

Hiernach ist die provisorische Aufstellung eines Regierungs-Commissärs in der Person des Herrn Ober-Justizraths Postacker verfügt worden.

Dieser Regierungs-Commissär vereinigt, so weit es sich von Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auf der ganzen Markung der Univeersitäts-Stadt handelt, gegen alle Orts-Bewohner ohne Unterschied des Standes die Befugnisse des academischen Rectorat-Rundes, des R. Oberamtes und beziehungsweise des Stadtschultheißenamtes.

Sein Wirkungskreis umfaßt in dieser Hinsicht

- 1) die gesammte Fremden-Polizey, die Handhabung der Vorschriften wegen Beherbergung von Fremden, die Bewilligung der Aufenthalts-Erlaubniß an Fremde, die Visirung der Reisepässe und Führung des Verzeichnisses darüber, die Aufsicht auf verdächtige Personen jeder Art.

Die längst bestehenden Anordnungen wegen Anmeldung der zu beherbergenden Fremden, Studirenden und Nichtstudirenden, werden eingeschärft, und ist zur Anmeldung bei dem Regierungs-Commissär die Zeit von Morgens 8 — 9 und Abends von 5 — 6 Uhr bestimmt. Insbesondere wird den Zimmer-Vermiethern zur Pflicht gemacht, Anzeige zu machen, wenn die bei ihnen wohnenden Studirenden, Fremde beherbergen.

Jeder Zimmervermietther, bei welchem ein Studirender eine Wohnung bezieht oder verläßt, hat davon dem Regierungs-Commissär innerhalb 24 Stunden vom Einzuge oder Auszuge Anzeige zu machen. Wenn jedoch ein Studirender mit der Wohnung auch die Stadt verlassen will, so muß der

e Ordnung, Ruhe
Person konzentriert

orische Aufstellung
iffärs in der Ver.
stizraths Postfächer

mmiffär vereinigt,
altung der öffent.
eit auf der ganzen
s-Stadt handelt,
er ohne Unter-
e Befugnisse des
ntes, des R. Ober-
e des Stadtschult.

umfasst in dieser

den: Polizei, die
vorschriften wegen
Freunden, die Be-
thaltis, Erlaubniß
führung der Reise-
des Verzeichnisses
auf verdächtige

nden Anordnun-
ng der zu beher-
Studirenden und
eden eingeschärft,
ng bei dem Res-
die Zeit von Mor-
s von 5 — 6 Uhr
dere wird den
zur Pflicht ge-
achen, wenn die
n Studirenden,

ther, bei welchem
Wohnung bezieht
abon dem Re-
innerhalb 24
e oder Auszüge
Wenn jedoch ein
Wohnung auch
ll, so muß der

- Vermiether die Anzeige noch vor dem wirklichen Abgange desselben machen.
- 2) Die Bewachung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, die Vorkehrungen gegen Störungen und Gefährdungen derselben, gegen unerlaubte Zusammenkünfte und Gesellschaften, gegen öffentliche Tumulte, Schlägereien 2c. 2c., gegen unanständiges Schreien in den Straßen, schnelles Reiten und Fahren, verbotenes Schießen 2c. 2c.
 - 3) Die Bewachung des öffentlichen Anstandes, die Vorkehrungen gegen grobe Unanständigkeiten durch argerliche Handlungen und Auftritte, gegen den Aufenthalt liederlicher Diener in der Stadt und in den benachbarten Orten, 2c.
 - 4) Die Aufsicht über die Wirthshäuser und andere öffentliche Orte, über öffentliche Vergnügungen, Aufzüge und öffentliche Tänze.
 - 5) Die polizeiliche Erlaubniß zu öffentlichen Tänzen kann das Stadtschultheißenamt nur mit jedesmaliger Genehmigung des Regierungs-Commissärs bewilligen.

Obigem Erlasse des R. Ministeriums ist die Versicherung beigefügt, daß es keineswegs in der Absicht der Regierung liege, der hiesigen Stadt auch nur einen Theil der ihr gesetzlich zustehenden Polizei-Verwaltungs-Rechte ohne ihre Zustimmung zu entziehen, sondern daß es sich zur Zeit nur von einer vorübergehenden — von den Umständen gebotenen außerordentlichen Maßregel handle, und daß, wenn es sich in Beziehung auf die definitive Festsetzung der Polizei-Verwaltung in der hiesigen Stadt von einer Einschränkung städtischer Rechte handeln sollte, vor allen Dingen die städtischen Behörden darüber werden gehört werden.

Insbefondere werden die Einwohner dieser Stadt noch in Kenntniß gesetzt, daß von nun an alle und jede besondere Verbindungen unter den Studirenden, welchen Zweck und Namen sie auch haben mögen, (Comments

Verbindung, Burschenschaft, Burschenverein, Corps, Orden, Landmannschaften und dergleichen) aufgelöst und bei nachdrücklicher Strafe verboten sind, und daß eben so auch jede Verruß-Erklärung eines Bürgers mit strenger Strafe zu ahnden ist, ferner daß jede Versammlung einer größeren oder geringern Zahl von Studirenden, um sich über gemeinschaftliche Angelegenheiten überhaupt, insbesondere aber um sich über den Inhalt, die Wirkungen, die Befolgung oder Nichtbefolgung einer obrigkeitlichen Anordnung zu berathen, ohne Unterschied der Zeit und des Orts der Zusammenkunft, für gesetzwidrig und strafbar erklärt ist, und daß überhaupt jeder Studirende sich nicht nur den allgemeinen Polizei-Gesetzen, sondern auch den für die Stadt Tübingen insbesondere getroffenen polizeilichen Anordnungen unterworfen ist, daher jeder Ungehorsam oder gar Widersetzlichkeit gegen das städtische Polizei-Personal nach den Gesetzen nicht minder streng geahndet werden wird.

Den 28. Novbr. 1825.
Stadtschultheißenamt.

Tübingen. Das längst bestehende Verbot, daß nichts Flüssiges, insbesondere kein Nachtwasser, bei 30 kr. Strafe aus den Fenstern geschüttet werden soll, wurde unterm 5. Juni v. J. erneuert; gleichwohl ist seither wieder häufig dagegen gehandelt worden.

Das Verbot wird nun in Folge oberamtlicher Anordnung abermals, unter Androhung der erhöhten Strafe von 1 fl. 30 kr. eingeschärft, mit dem Beifügen, daß in Wiederholungsfällen noch nachdrücklichere Strafen eintreten müßten und daß der Beschädiger noch überdieß für den durch den Polizei-Frevel verursachten Schaden verantwortlich ist.

Uebrigens wird man sich hinsichtlich der angedrohten polizeilichen Strafe zunächst immer an den Haus-Eigenthümer, oder doch an den Familien-Vater halten und



in Betreff des Beweises eines solchen Freiwels muß die pflichtmäßige Angabe des Polizei-Offizianten oder jeder andere nothdürftige Beweis für genügend erachtet werden.

Auch diejenige Einwohner, welche keine besondern Ausschüttsteine haben, werden angewiesen, und bei Strafe aufgefordert, zur einstweiligen Aufbewahrung des Rathes eigene Behälter anzulegen, um dann diese in die Cloake ausleeren zu können.

Den 29. Novbr. 1825.

Stadtschultheißenamt.

Lüdingen. An dem sogenannten Mühlhaine zwischen dem Lustnauer- und Neufar-Thore haben zwei Knaben 7 fl. 12 fr. in Bier- und Zwanzigern bestehend, vergraben gefunden.

Da dieses Geld wahrscheinlich entwendet worden ist, so wird solches bekannt gemacht.

Den 30. Novbr. 1825.

Stadtschultheißenamt.

Stadtschultheißenamt Kottenburg.

Kottenburg. (Stroh-Verkauf.)

Unter der hiesigen herrschaftlichen Zehends und Stifts-Scheuer, werden jeden Mittag 12Uhr ungefehr 115 Stück Dinkelstroh gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß sich dieser Verkauf ohngefehr bis Lichtmess 1826 erstrecke.

Den 22. Novbr. 1825.

Stadtschultheißenamt.

Stuttgart. Am Donnerstag den 8. Decbr. d. J. Vormittags 9 Uhr wird von der unterzeichneten Stelle die inneren 6 Monaten, Januar bis Juni 1826 zu leistende Beifuhre der Erforderniß an Haber des R. Militairs von Cameralamtlichen Fruchtkästen in die Garnisonen Stuttgart, Ludwigsburg, Eßlingen und Ulm im Abstreich veraccordirt werden.

Zu dieser Verhandlung ladet man Lustbezeugende unter der Bemerkung ein, daß nur diejenigen zum Accord zugelassen wer-

den können, welche über Prädikat und Vermögen durch obrigkeitliche Zeugnisse sich genügend auszuweisen im Stande sind.

Den 29. Novbr. 1825.

R. Kriegs-Rath.

Lüdingen. (Schulden-Liquidation.) Ueber das Vermögen des Michael Laderer, Bestandmüllers dahier, hat das königliche Oberamtsgericht Lüdingen, durch Beschluß vom 19. d. M., den Gannt erkannt und dem Stadtrath die Erledigung dieser Ganntsache übertragen.

Es werden deshalb sämtliche Gläubiger des Laderer aufgefordert, sich zur Liquidation der Schulden und Anführung ihrer Vorzugsrechte am

Samstag den 17. Decbr. d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus entweder persönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte einzufinden.

Die Nichterscheinenden werden nachher von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 21. Novbr. 1825.

Stadtrath.

Kottenburg. (Gläubiger-Vorladung.) Alle diejenigen, welche an den gewesenen Kreuzwirth Baltzes Walter von Liebdingen eine Forderung zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, dieselbe binnen der unerstrecklichen Frist von 30 Tagen bei dem Stadtrath dahier anzumelden, um das Schuldenwesen desselben bereinigen zu können. Diejenigen, welche ihre Ansprüche binnen dieser Frist nicht geltend machen, haben sich die daraus entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Den 22. Novbr. 1825.

Stadtrath.

Weitenburg. (Wiederverpachtung des Materieigutes Weitenburg.) Das unterzeichnete Rentamt hat, erhaltenen Auftrage des R. Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis gemäß, die Wiederverpachtung des Materieigutes Weitenburg von Lichtmess 1826 bis 1835 vorzunehmen, wozu

Prädikat und Ver-
he Zeugnisse sich
n Stande sind.

Kriegs-Rath.

(Eben-Liquidation.)
Michael Laderer,
hat das Königliche
n, durch Beschluß
annt erkannt und
zung dieser Gannts

sämmtliche Gläu-
det, sich zur Li-
und Anführung

Decbr. d. J.

2 Uhr
aus entweder pers
ch Bevollmächtigte

n werden nachher
offen werden.

Stadttrath.

Bläubler: Vorla-
welche an den ge-
thes Walter von
zu machen haben,
, dieselbe binnen
von 30 Tagen bei
melden, um das
vereinigen zu kön-
e ihre Ansprüche
geltend machen,
pringenden Nach-

Stadttrath.

Bleiberverpachtung
burg.) Das un-
erhaltenen Auf-
für den Schwarz-
Bleiberverpachtung
urg von Lichtmeß
nen, wozu

Montag der 19. Dec. d. J.
Vormittags 10 Uhr festgesetzt ist.

Dieses Gut besteht in 8 Morg. Gär-
ten und Ländern, 45 Morg. Wiesen und
300 Morg. Ackerfeld in allen 3 Zellgen,
nebst den erforderlichen Bohn- und Deko-
nomie Gebäuden; auch wird dem Pächter
ein Inventar an Vieh, Schiff und Ge-
schirre, im Werthe von 2,500 fl. übergeben.—

Das Pacht-Local ist zur Hälfte an Geld
und zur Hälfte an Früchten zu berichtigen,
dessen Bezahlung auf Martini und Licht-
meß jeden Jahrs geschehen muß; rücksicht-
lich der Cautions-Leistung ist bestimmt,
daß ein Pächter den Werth des Inventars
und den jährlichen Pachtshilling entweder
durch dreifach gerichtlich versicherte Capi-
talien, oder 1½ fach in liegenden Gütern,
zu versichern habe. Zur Aufstreichs-Ver-
handlung können nur solche Personen zu-
gelassen werden, welche sich mit obrigkeit-
lich-oberamtlich gesiegelten Zeugnissen aus-
weisen, daß sie das erforderliche Vermögen
zur Cautions-Leistung, so wie hinlängliche
landwirthschaftliche Kenntnisse besitzen; aus-
ländische Liebhaber haben jedoch neben die-
sen Zeugnissen, inländische — dem Rent-
amt bereits bekannte Personen, als Bür-
gen vor der Verhandlung vorzustellen.

Die näheren Pachtbedingungen können
tätlich bey dem Rentamte eingesehen wer-
den. —

Den 10 Nov. 1825.

Freiherrl. v. Nasser'sches
Rentamt.

Bieringen, Oberamts Horb.
(Schaafweide-Verleihung.) Die der hie-
sigen Gemeinde gebührige, sehr gesunde und
nährhafte Sommer- und Winter-Schaaf-
Weide, welche im Sommer 150 Stück Mut-
terschaafe und 600 Stück Waare erträgt, und
die Winterung 200 Stück hinlänglich ernährt,
wird

Dienstag den 27. December 1825
Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause
im öffentlichen Aufstreich auf 1 oder 3 Jahre
verpachtet werden. Die Pachtliebhaber

welche sich mit Prädicats- und Vermö-
gens-Zeugnissen auszuweisen haben, wer-
den auf gedachten Tag und Stunde zu die-
ser Verhandlung eingeladen. Dem Päch-
ter werden 11 Morgen 1 Brl. zweimäh-
dige Wiesen und ein neuerbautes Schaaf-
haus sammt Wohnung für den Schäfer
und ein Gemüsegarten beim Schaafh us
nebst einem Meß tannen Holz und das
Reisfach davon überlassen werden.

Den 29. Novbr. 1825.

Schultzeiß und Gemeinderath.

Seebronn, Oberamts Nottenburg.
(Holz-Verkauf.) Aus den dortigen Wal-
dungen des Spitals von Nottenburg wird bis
Mittwoch den 21. Decbr.

eine bedeutende Anzahl tannene Stämme
im öffentlichen Aufstreich verkauft. Lieb-
haber werden eingeladen, an jenem Tage
Morgens 9 Uhr in den genannten Waldun-
gen sich einzufinden.

Nottenburg den 28. Novbr. 1825.

Spitalpflege.

Birlingen, Oberamts Horb. (Holz-
Verkauf.) Aus der hiesigen Heiligen-Wal-
dung werden

Donnerstag den 22. Decbr. d. J.

60 bis 70 Fichten und Rothtannen gegen
gleich baare Bezahlung verkauft, wozu die
Liebhaber Morgens um 10 Uhr eingeladen
werden.

Den 27. Novbr. 1825.

Stiftungs-Rath
dieselbst.

Außeramtliche Gegenstände.

Lübingen. (Logis zu vermieten.)
Bei Unterzeichnetem ist bis Lichtmeß ein
Logis, bestehend in einer Stube, Stuben-
kammer, Küche und einer großen Dehnr-
kammer, zu beziehen.

Weingärtner Sauter,
in der Metzger-Gasse.

Lübingen. (Logis zu vermieten.)
Andreas Noth, Bäckermeister hinter dem
Kornhaus, hat 1 Stube, Dehnrkammer
und Küche auf Lichtmeß zu vermieten.

Lüdingen. Von heute an bezahle ich alle meine Bedürfnisse baar, und werde deswegen keine Forderungen von Schulden, die als von dieser Zeit an contrahirt, an mich ergehen würden, berücksichtigen.

Desterlen,
Theol. Cand. im Stifft.

Lüdingen. Am 24. November ist im Wirthshaus zum Adler in Lufinaw ein Ueberrock von feinem braunem Tuch nebst 2 Paar ledernen Handschuhen abhanden gekommen. Der ehrliche Finder, oder wer vom etwaigen Entwender sichere Nachricht zu geben weiß, erhält bei dem Unterzeichneten eine angemessene Belohnung.

Kaufmann Fr. Arnold.

Lüdingen. (Verlorner Mantelkragen.) Es ist vor einigen Monaten in hiesiger Gegend ein Mantelkragen von feinem blauen Tuch mit schwarzen beinernen Knöpfen und einem schwarz sammtinen Kragen verloren gegangen. Wer nähere Auskunft über denselben zu ertheilen im Stande ist, wird gebeten, sich bei Ausgeber dieses zu melden, wo ihm zugleich eine angemessene Belohnung zugesichert wird.

Den 25. Novbr. 1825.

Lüdingen. (Bekanntmachung.) Da ich nun die Profession meines seligen Mannes aufgegeben habe, so danke ich auf das Verbindlichste für das uns geschenkte Vertrauen. Denjenigen, welche noch seit längerer oder kürzerer Zeit gefertigte Waaren bei mir haben, gebe ich einen Zeitraum von einem Monat vom heutigen Tage an; sollen solche bis auf den gegebenen Termin nicht abgeholt werden, so würde ich mich genöthigt sehen, das Zurückgelassene an Zahlungsstatt anzunehmen.

Rosine Haag,
Färbers Wittwe.

Lüdingen. (Dankfagung.) Der Unterzeichnete hält sich für verpflichtet, den vielen hiesigen Bürgerseelen, für die bei dem Begräbniß seines Sohnes ausgedrückte Theilnahme durch Begleitung des

Seligen zum Grabe, auf diesem Wege seinen innigsten Dank zu erkennen zu geben.

Den 28. Novbr. 1825.

Heinrich Zimmer.

Allelei.

Charade.

Dem harten Krieger, der mit roher
Lust
Dem Fliehenden durchbohret die bange
Brust,
Und ohne alles menschliche Er-
barmen
Den Säugling tödtet in der Mutter
Armen —
Den Löwen, wenn mit lauter
Stimm' er brüllt,
Und rings umher das Wild mit Furcht
erfüllt;
Den Sturm, wenn er durch hohe
Bipfel sauset,
Den Strom, der mit empörrten Wellen
brauset —
Die Segend, sanftem Auge grauen-
voll,
Wo selten eine Menschenstimme
erscholl,
Die Pflanze, welche ohne Bau sich
findet,
Nennt man, wie meine erste Silber-
kündet.
Die zweite hat durch ihre inn're
Kraft
Schon tausend Kranken Linderung
verschafft,
Und ob sie an des Grabes Rand ge-
standen,
Sie sind nun frei von ihrer Leiden
Banden.
Das Ganze zählt der leßtern Gäste
viel,
Der Frohe auch erreicht dort sein
Ziel,
Und eine Menge wall't dahin
vereinet,
Bei warmer Luft, wenn mild die
Sonne scheint.